

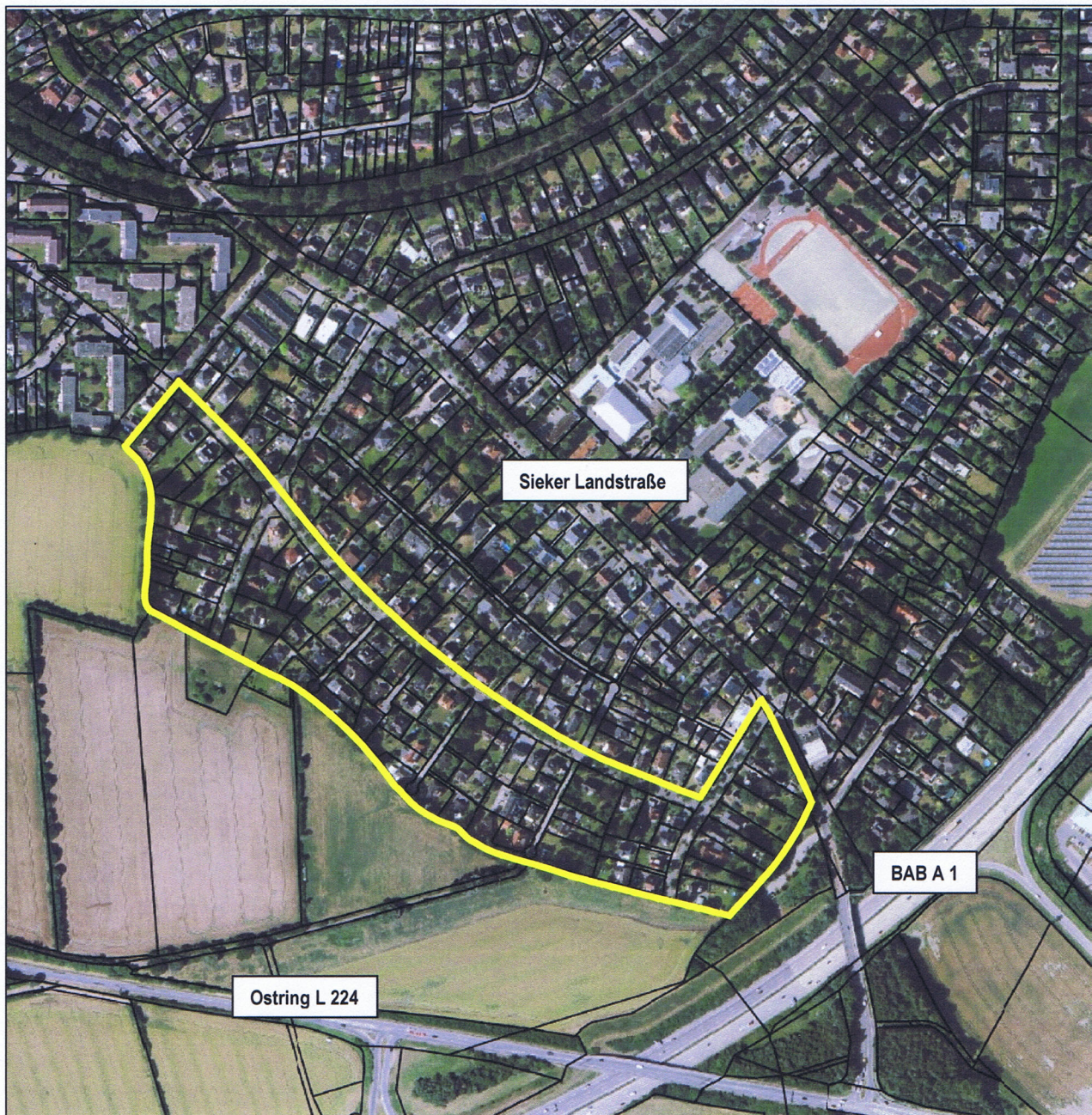
GEMEINDE GROSSHANSDORF



BEBAUUNGSPLAN NR. 46

FÜR DAS GEBIET: „Alter Achterkamp tlw. (Nr. 56 - 94 - nur gerade Hausnummernseite -), Babenkoppel tlw. (Nr. 13, 13 a, 14, 15, 16, 16 a, 16 b, 16 c, 16 d, 16 e, 17, 17 a, 18, 18 a, 20 und 22), Bartelskamp tlw. (Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 9a, 10, 11, 11a, 11b, 12, 12a 13, 14 und 16), I. Achtertwiete, II. Achtertwiete und III. Achtertwiete“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

BEGRÜNDUNG



ÜBERSICHTSPLAN MIT ABGRENZUNG DES PLANGELTUNGSBEREICHES

SATZUNG

3. Ausfertigung

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde Großhansdorf

Inhaltsübersicht

Seite

1.	Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46	1
1.1	Gesetzliche Grundlagen	1
1.2	Plangrundlage	1
1.3	Planvorgaben	1
1.4	Nachsorgender Bodenschutz	1
1.5	Denkmalschutz	2
2.	Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	2
2.1	Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	3
3.	Planungsanlass und Planungserfordernis	4
3.1	Ziel und Zweck der Planung	5
4.	Inhalt der Bebauungsplanänderung	5
4.1	Art der baulichen Nutzung	5
4.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen Bauweise und Gebäudehöhe	6
4.2.1	Maß der baulichen Nutzung	6
4.2.2	Überbaubare Grundstücksflächen	6
4.2.3	Bauweise	6
4.2.4	Gebäudehöhen	7
4.3	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	7
4.4	Grünflächen	7
4.5	Erschließung	7
4.5.1	Verkehrliche Erschließung	7
4.5.2	Ver- und Entsorgung	7
4.6	Örtliche Bauvorschriften	8
5.	Auswirkungen der Planung	8
5.1	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes	8
5.2	Immissionsschutz	9
6.	Beschluss über die Begründung	10

Anlagen:

1. Schalltechnische Untersuchung
2. Artenschutzfachliche Betrachtung

1. Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 14.06.2016, GVOBl. S. 369)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509)

1.2 Plangrundlage

Die Plangrundlage im Maßstab 1: 1.000 wurde vom Vermessungsbüro Sprick aus Ahrensburg erstellt und beglaubigt.

1.3 Planvorgaben

- Flächennutzungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Großhansdorf aus dem Jahre 1972 ist der hier überplante Bereich als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen.

- Bebauungsplan

Für das überplante Gebiet besteht bisher kein Bebauungsplan. Demnach gelten zurzeit die Bestimmungen des § 34 BauGB. Nordöstlich der Straße Alter Achterkamp besteht der Bebauungsplan Nr. 40 aus dem Jahre 2010, der ein allgemeines Wohngebiet festsetzt sowie der Bebauungsplan 23 aus dem Jahre 1971, der ein reines Wohngebiet festsetzt. Zudem besteht nordwestlich der Straße Alter Achterkamp der Bebauungsplan 1 aus dem Jahre 1980, der ebenfalls ein reines Wohngebiet festsetzt.

1.4 Nachsorgender Bodenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 liegen nach Auskunft des Fachdienstes Boden- und Grundwasserschutz beim Kreis Stormarn keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor.

1.5 Denkmalschutz

Bei den Gebäuden Babenkoppel 13 und 14 handelt es sich um eingetragene Kulturdenkmale gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG). In der Planzeichnung ist der Umgebungsschutzbereich dieser Kulturdenkmale nachrichtlich dargestellt. Innerhalb dieses Bereiches sind bauliche Veränderungen bzw. Neubauten mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Das archäologische Landesamt weist regelmäßig auf folgendes hin:
Wenn während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

2. Lage des Plangebietes / Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Schmalenbeck unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Ahrensburg und hat eine Größe von ca. 8,90 ha .
Der Plangeltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- | | |
|--------------|---|
| im Norden | durch die Doppelhausbebauung Heidkoppel 30 a u. b sowie 28 a u. b, |
| im Nordosten | durch die Nordostseite des Alten Achterkamps und die Trasse der Sieker Landstraße |
| im Südwesten | durch das Stadtgebiet Ahrensburg, |
| im Südosten | durch das Flurstück 3598. |

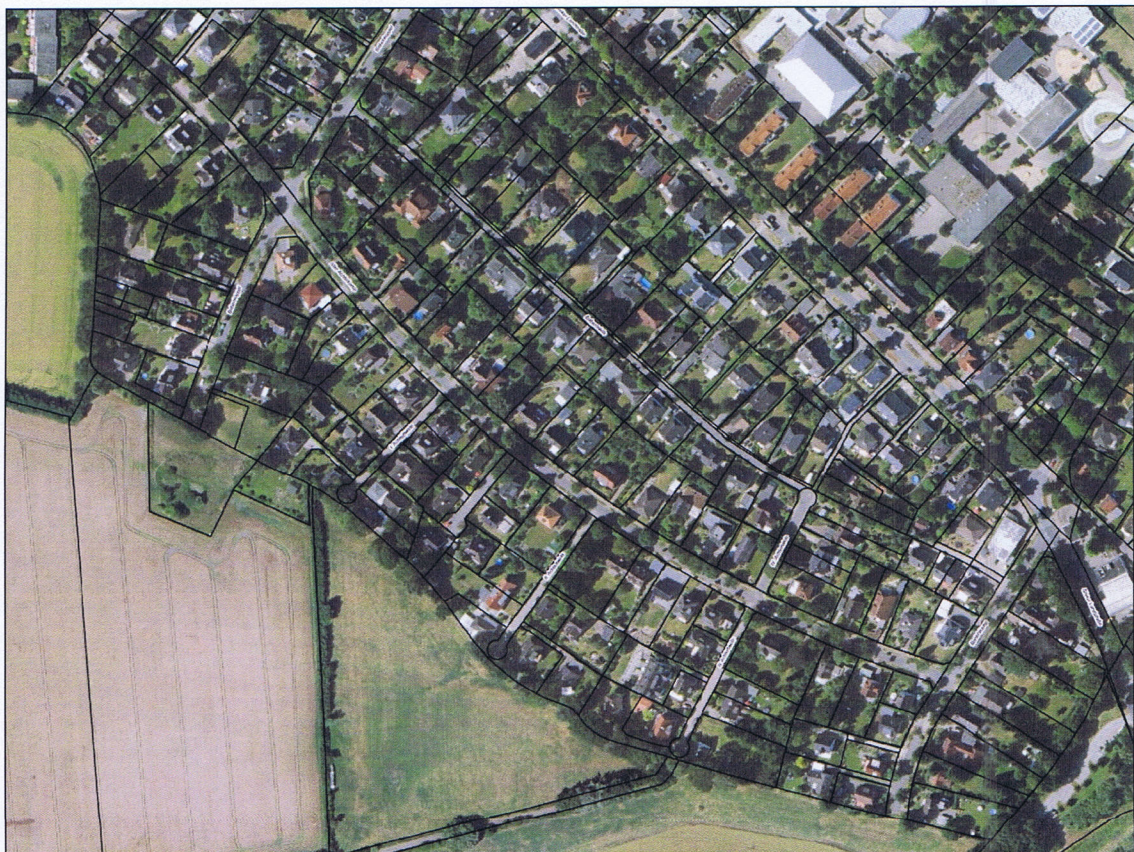


Abbildung 1: Luftbild mit überlagerter Flurkarte

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Baustruktur und vorhandene Nutzungen

Das Plangebiet ist bis auf wenige Baulücken hauptsächlich mit freistehenden eingeschossigen Einfamilienhäusern aus der Zeit von ca. 1920 bis heute bebaut. Der überwiegende Teil stammt wohl aus der Zeit zwischen 1940 und 1980, wobei Ziegelbauten dominieren. Sehr prägend ist die villenartige 2-geschossige Bebauung am Kreuzungsbereich "Babenkoppel / Alter Achterkamp" mit sog. "Kaffeemühlen". Typisch für das Gebiet ist auch die gute Eingrünung des Gebietes durch Laubhecken und teilweise prägenden Baumbestand (siehe hierzu Abbildung 4).



Abbildung 2: Prägende Bebauung Alter Achterkamp / Ecke Babenkoppel



Abbildung 3: Alter Achterkamp Nr. 66b und Babenkoppel Nr. 13 u. 14



Abbildung 4: Laubhecken als prägende Einfriedungen im Alten Achterkamp

Daneben gibt es vier Grundstücke, die mit Doppelhäusern bebaut sind. Ein sehr massives Mehrfamilienhaus befindet sich in der 2. Baureihe der III. Achtertwiete, das in dem ansonsten eher kleinteilig bebauten Gebiet wie ein Fremdkörper wirkt.

Das Gebiet wird fast vollständig zum Wohnen genutzt. Eine teilgewerbliche Nutzung wird auf 11 Grundstücken ausgeübt.

Die Bebauungsdichte ist in dem Gebiet eher heterogen mit Baugrundstücksgrößen zwischen - in einem Fall - weniger als 500 m² bis knapp 2.010 m². Der statistische Mittelwert der bebauten Grundstücke liegt bei einer Größe von immerhin 985 m². Dies ist wohl den 29 Grundstücken mit Größen von deutlich mehr als 1.000 m² geschuldet. Mit ca. 57 % überwiegen die Grundstücke über 800 m² (44). Aber immerhin ca. 32 % entfällt auf den Anteil der Grundstücke mit Flächengrößen von weniger als 800 m².

Als Gestaltungselement dominiert rotes Ziegelmauerwerk. Es gibt aber auch einige hell verputzte Fassaden. Die Häuser haben überwiegend Satteldächer und Walmdächer. Die meisten Gebäude sind mit anthrazitfarbenen, teilweise aber auch mit roten bzw. rotbraunen Pfannen oder Dachsteinen eingedeckt.

3. Planungsanlass und Planerfordernis

Im Gegensatz zu den unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Bereichen gibt es für dieses Plangebiet bisher keinen Bebauungsplan, so dass sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Plangebiet nach den Bestimmungen des § 34 BauGB richtet. Hiernach sind, vereinfacht dargestellt, Bauvorhaben nur dann zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und Gestaltung sowie der Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügen. Außerdem muss die Erschließung gesichert sein, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Entsprechend dieser oftmals nicht eindeutig zu wertenden Entscheidungskriterien, wie die umfangreiche Rechtsprechung zum § 34 BauGB belegt, hat die Gemeinde im Einzelfall nur eingeschränkte Möglichkeiten, die bauliche Entwicklung im Plangebiet zu lenken.

Die Gemeindevertretung hat deshalb für das Gebiet einen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst. Die Gemeinde Großhansdorf nutzt das Instrument des Bebauungsplanes, um die bauliche Entwicklung in diesem Bereich besser steuern zu können, den Charakter des Gebietes zu erhalten und eine verbindliche planungsrechtliche Grundlage für zukünftige Baumaßnahmen zu schaffen.

Die Gemeinde wird diesen Bebauungsplan auf der Grundlage von § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufstellen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der u.a. städtebaulich verträgliche Nachverdichtungen ermöglichen soll.
- Die festgesetzte überbaubare Grundfläche ist deutlich kleiner als 20.000 m².
- Durch diesen Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen.
- Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – *der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.*

Gemäß § 47 f der Gemeindeordnung (GO) sind **Kinder und Jugendliche** an allen sie betreffenden Fragen kommunaler Planungen in angemessener Form zu beteiligen. Entgegen der formalisierten Struktur anderer Vorschriften der Einwohnerbeteiligung wird hierin auf formale Vorschriften bewusst verzichtet. So wird die Art und Weise der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nicht vorgeschrieben.

Die Gemeinde Großhansdorf beteiligt im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich den Ortsjugendring. Die vorliegende Planung betrifft jedoch nicht unmittelbar kinder- bzw. jugendspezifische Belange, so dass auf besondere zusätzliche Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen verzichtet wird.

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung lassen sich für den Bebauungsplan Nr. 46 wie folgt zusammenfassen:

Festlegung von überbaubaren Flächen und Vorgaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung zugunsten einer maßvollen und verträglichen baulichen Verdichtung unter Berücksichtigung der Wahrung des Gebietscharakters.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zur Feinsteuerung der zulässigen Nutzungen in dem allgemeinen Wohngebiet werden im **Text unter Nr. 1** einige Regelungen aufgenommen. So wird bestimmt, dass der Versorgung des Gebietes dienende Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig sind. Dies gilt auch für Anlagen zugunsten kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke, für die im Plangebiet ebenfalls kein Bedarf gesehen wird. Ebenso ausgeschlossen werden die ansonsten in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise und Gebäudehöhe

4.2.1 Maß der baulichen Nutzung

Für den gesamten Geltungsbereich wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 festgesetzt. Dies ermöglicht aufgrund der vorhandenen Grundstücksgrößen angemessene bauliche Erweiterungsmöglichkeiten. Im Rahmen der Bestandserfassung wurde ermittelt, dass die durchschnittliche Grundstücksgröße knapp 1.000 m² beträgt.

Die vorhandene durchschnittliche Ausnutzung¹ in den einzelnen Straßen liegt bei einer GRZ von:

- in der Straße "Alter Achterkamp" 0,125
- in der "Babenkoppel" 0,091
- in der "1. Achtertwiete" 0,186
- in der "2. Achtertwiete" 0,146
- in der "3. Achtertwiete" 0,145
- im "Bartelskamp" 0,12 .

4.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden so festgesetzt, dass zum einen eine maßvolle bauliche Verdichtung möglich ist und zum anderen noch ausreichende Freiflächen auf den Grundstücken verbleiben. Hierbei werden jeweils einzelne Baufenster vorgegeben, die so bemessen sind, dass den Bauherren ein ausreichender Spielraum für bauliche Erweiterungen oder auch für eine Neubebauung verbleibt.

Die unmittelbaren Vorgartenbereiche zwischen der vorderen Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche sollen aus ortsgestalterischen Gründen frei bleiben von jeglicher Bebauung. Deshalb wird durch die textliche Festsetzung Nr. 3 bestimmt, dass hier Nebenanlagen, Garagen und Carports, die ansonsten grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden können, nicht erlaubt sind. Die auf einigen Grundstücken schon vorhandenen Anlagen unterliegen dem Bestandsschutz.

4.2.3 Bauweise

Es gilt die offene Bauweise. Hier sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig. Die vereinzelt vorhandenen Doppelhäuser genießen Bestandsschutz.

¹ Stand 12.11.2014 ohne Einbeziehung der Nebenanlagen, Garagen und deren Zufahrten

4.2.4 Gebäudehöhen

Die Festsetzung der Gebäudehöhe von 9,50 m ist für eine eingeschossige Bauweise auch bei steileren Dachneigungen grundsätzlich ausreichend. Bei etwas flacherer Dachneigung könnten bei dieser Höhe sogar zweigeschossige Gebäude realisiert werden. Dies belegt das in den letzten Jahren neu errichtete zweigeschossige Gebäude auf dem Grundstück Alter Achterkamp 66b (siehe Abbildung 2) mit einer Höhe von lediglich 8,50 m. Die Gemeinde hat sich jedoch mit Ausnahme der vorhandenen denkmalgeschützten Gebäude Babenkoppel 13 und 14 für eine eingeschossige Bauweise ausgesprochen. Die vorhandenen etwas höheren Gebäude Alter Achterkamp Nr. 60, 64, 68, 76, 84 und 92, Babenkoppel Nr. 13 und 14, I. Achtertwiete Nr. 1a, 2 und 2a, II. Achtertwiete Nr. 3, III. Achtertwiete Nr. 2, 2b und 2 c genießen Bestandsschutz.

4.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr. 6)

Zugelassen werden maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude. Gebäude mit mehreren Wohnungen sollen unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung und der teilweise sehr schmalen Erschließungsstraßen nicht zugelassen werden. Bestehende Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen genießen jedoch grundsätzlich Bestandsschutz.

4.4 Grünordnerische Festsetzungen

Im Süden bzw. Südwesten des Plangebietes sind zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Flächen teilweise gesetzlich geschützte Knicks vorhanden, die in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme dargestellt sind. Am Ende der Straßen Babenkoppel und Bartelskamp sind kleine Grünflächen als "Straßenbegleitgrün" festgesetzt, da hier eine verkehrliche Verbindung zum angrenzenden Gebiet der Stadt Ahrensburg ausgeschlossen werden soll.

4.5 Erschließung

4.5.1 Verkehrliche Erschließung

Der Plangeltungsbereich wird durch die vorhandenen Gemeindestraßen erschlossen. Änderungen sind hier nicht erforderlich. In der Planzeichnung sind die Straßen als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

4.5.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist gesichert.

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang wird auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“ hingewiesen.

Leitungen für die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung mit Anschlussmöglichkeiten sind in den Straßen vorhanden. Dies gilt allerdings mit Einschränkungen für die Regenwasserableitung, da Teilbereiche des Plangebietes Ihr Regenwasser in den sog. Grenzgraben einleiten. Da es hier in der Vergangenheit gemäß Anliegerhinweisen teilweise zu Abflussproblemen gekommen ist, ist hier eine Lösung in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde in Vorbereitung.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung in dem Gebiet ist durch zahlreiche Hydranten gesichert. So befinden sich:

- Im Alten Achterkamp 6 Hydranten,
- Im Bartelskamp 3 Hydranten,
- In der I, II. und III Achtertwiete je 1 Hydrant und
- in der Babenkoppel 2 Hydranten.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Stormarn weist regelmäßig darauf hin, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung durch Kellerdrainagen einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand darstellt. Da das Grundwasser gemäß Gesetzgebung unter besonderem Schutz steht und eine Grundwasserabsenkung durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (Bau einer sog. "Wanne"), kann eine Erlaubnis im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag. Grundsätzlich wird empfohlen, bei hoch anstehendem Grundwasser auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Kontrolldrainagen sind zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen. Sie sind der Wasserbehörde mit Bauantragstellung zur Entscheidung einzureichen.

Soweit eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, ist hierfür das Einvernehmen mit dem Fachdienst Boden- und Grundwasserschutz des Kreises Stormarn herzustellen.

Die untere Wasserbehörde empfiehlt, die Größe der Erschließungsflächen nach Möglichkeit zu minimieren und in wassergebundener Bauweise herzustellen. Niederschlagswasser von befestigten Verkehrsflächen bzw. Zufahrten soll möglichst über die belebte Bodenzone oberflächlich versickert werden.

Versickerungsanlagen sind anzeigepflichtig. Die Anzeige ist vom Grundstückseigentümer bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn einzureichen. In bestimmten Fällen sind Versickerungsanlagen auch erlaubnispflichtig. Über Einzelheiten informiert die untere Wasserbehörde.

4.6 Örtliche Bauvorschriften

§ 84 LBO ermächtigt die Gemeinde zum Erlass örtlicher Bauvorschriften. Diese können auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB auch Bestandteil eines Bebauungsplanes werden.

Hiermit können besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen gestellt werden. Das betrifft z.B. die Auswahl der Baustoffe und der Farben der von außen sichtbaren Bauteile sowie die Neigung der Dächer. Außerdem können u.a. an die Gestaltung von Einfriedungen und Werbeanlagen Anforderungen gestellt werden.

Die Gemeinde hat für den vorliegenden Bebauungsplan zu Fassaden, Dachformen und Dachneigungen sowie zur Art der Bedachung Regelungen als örtliche Bauvorschriften aufgenommen, um unter Berücksichtigung der vorhandenen Baukultur einen gestalterischen Rahmen zu setzen und um damit ortsuntypische Materialien auszuschließen. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, ist die Straße Alter Achterkamp durch Einfriedungen mit Laubhecken geprägt. Diese Situation möchte die Gemeinde bewahren und hat deshalb für Grundstücke entlang des Alten Achterkamps ausschließlich Laubhecken als Einfriedung vorgeschrieben.

Regelungen nach § 84 LBO werden auch für erforderlich gehalten, um Neubauten bzw. bauliche Erweiterungen oder Umbaumaßnahmen auch z.B. im Rah-

men von energetischen Sanierungen besser in das Ortsbild einzupassen und eine möglichst homogene Gestaltung zu gewährleisten.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB allerdings nicht erforderlich. Auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB) gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB findet keine Anwendung. Aus diesem Grund sind Ausgleichsmaßnahmen im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Um eine mögliche Beeinträchtigungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zu erfassen und zu berücksichtigen, wurde eine faunistische Potenzialabschätzung mit artenschutzrechtlicher Betrachtung nach § 44 BNatSchG vorgenommen, die dieser Begründung als Anlage 2 beigefügt wird.

Der Potenzialabschätzung ist zu entnehmen, dass aus artenschutzrechtlichen Gründen keinerlei Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen.

5.2 Immissionsschutz

Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm durch den angrenzenden Straßenverkehr (BAB A1, Verlängerung Ostring L 224 und die Sieker Landstraße vorbelastet. Die Gemeinde hat deshalb die Firma Lärmkontor GmbH aus Hamburg beauftragt, die Geräuscheinwirkungen auf das Plangebiet zu untersuchen, Konfliktbereiche aufzuzeigen und ggfs. Vorschläge für Schallschutzmaßnahmen zu erarbeiten.

Hierdurch sollen unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen für das Wohngebiet ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchungen ist im Kapitel 4 des Gutachtens auf Seite 4 wie folgt zusammengefasst:

"Durch die schalltechnischen Auswirkungen der umliegenden Straßen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 ergeben sich im Tag- und Nachtzeitraum Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005/2/ für Wohngebiete.

Tagsüber wird der Grenzwert der 16. BImSchV 141 innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen größtenteils eingehalten. Im östlichen Plangebiet mit Einwirkung der Sieker Landstraße, BAB A1 und L 224 sind jedoch leichte Überschreitungen dieses Grenzwerts zu verzeichnen. Direkt an der Sieker Landstraße werden an den straßenzugewandten Fassaden zudem Beurteilungspegel über 65 dB(A) jedoch sicher unter 70 dB(A) hervorgerufen.

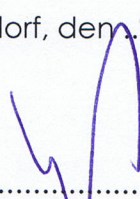
Der nächtliche Grenzwert der 16. BImSchV /4/ wird innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen zum Teil überschritten. Im östlichen Plangebiet mit Einwirkung der Sieker Landstraße, BAB A1 und L 224 werden größtenteils Beurteilungspegel zwischen 50 und 55 dB(A) erreicht. Dies gilt teilweise auch für die lärmabgewandten Gebäudeseiten. Direkt an der Sieker Landstraße sind an den straßenzugewandten Fassaden zudem Beurteilungspegel über 55 dB(A) zu verzeichnen. Jedoch wird die Erheblichkeitsschwelle von 60 dB(A) nachts unterschritten."

Aus diesem Grunde wurden in Abstimmung mit den Gutachtern unter den Ziffern 5.1 bis 5.4 Festsetzungen für Maßnahmen zum Schallschutz für Neuplanungen und Modernisierungen bestehender Gebäude aufgenommen.

6. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung Großhansdorf in der Sitzung am 10.10.2016 gebilligt.

Großhansdorf, den 19.10.2016

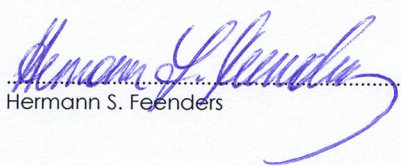

.....
(Vob)
Bürgermeister



Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276
E-Mail: info@planwerkstatt-nord.de

Güster, den 17.10.2016


.....
Hermann S. Feenders

Schalltechnische Untersuchung

zum Bebauungsplan Nr. 46
der Gemeinde Großhansdorf

Auftraggeber:

Gemeinde Großhansdorf
Bauamt
Barkholt 64
22927 Großhansdorf

Auftragnehmer:



Berichtsstand: 25.03.2015
Berichtsumfang: 11 Seiten sowie 4 Anlagen
Projektnummer: LK 2015.036
Berichtsnummer: LK 2015.036.1
Projektleitung: Marion Krüger
Projektbearbeitung: Roswitha Diegelmann

Inhaltsübersicht

1	Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen	4
2.1	Arbeitsunterlagen.....	4
2.2	Berechnungsgrundlagen.....	4
2.3	Eingangsdaten.....	5
2.4	Beurteilungsgrundlage	6
3	Ergebnisbeurteilung	7
4	Fazit und Empfehlungen	8
5	Anlagen	10
6	Quellenverzeichnis	11

1 Aufgabenstellung

Der Auftraggeber beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 in der Gemeinde Großhansdorf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist eine schalltechnische Untersuchung zu erarbeiten, mit welcher die Geräuscheinwirkungen durch den angrenzenden Straßenverkehr (BAB A1, Verlängerter Ostring L 224, Sieker Landstraße sowie die angrenzenden Erschließungsstraßen Alter Achterkamp, Babenkoppel und Bartelskamp) auf die geplante Bebauung zu ermitteln und nach den maßgeblichen Vorschriften zu beurteilen sind.

Konfliktbereiche sind aufzuzeigen und gegebenenfalls Vorschläge zu Schallschutzmaßnahmen zu erarbeiten.

2 Grundlagen

2.1 Arbeitsunterlagen

Als Grundlage für die Berechnungen wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Vermessungs- und Lageplan zum B-Plan Nr. 46 im DWG-Format, Stand vom 12.11.2014, von Planwerkstatt Nord Büro Für Stadtplanung & Planungsrecht per E-Mail am 27.02.2015
- Verkehrsbelastungsdaten der Straßen Babenkoppel, Alter Achterkamp und Bartelskamp aus einer Zählung vom 24.02.2015 bis 10.03.2015 im PDF-Format, vom Auftraggeber per E-Mail am 16.03.2015
- Verkehrsdaten für die Straßen BAB A1, verlängerter Ostring (L 224) und Sieker Landstraße, entnommen der Lärmkartierung Schleswig-Holstein 2012, LK 2011.198

2.2 Berechnungsgrundlagen

Das Plangebiet und seine für die schalltechnischen Berechnungen maßgebliche Nachbarschaft (siehe Anlage 1) wurden in einem 3-dimensionalen Geländemodell digital erfasst.

Es wurden die vorhandenen Gebäude sowie sonstige Elemente für Abschirmung und Reflexion in Lage und Höhe aufgenommen. Das Gelände wurde nach den vorliegenden Höhenangaben modelliert.

Die schalltechnischen Berechnungen wurden mit dem Programm IMMI, Version 2014 (08.12.2014) der Firma Wölfel Meßsysteme · Software GmbH + Co. KG durchgeführt.

Die Berechnungen der Beurteilungspegel für die Straßen erfolgten nach dem Teilstückverfahren der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990“ - RLS-90 /1/.

2.3 Eingangsdaten

Die Eingangsparameter und Emissionspegel der Straßen aus der Lärmkartierung und der aktuellen Verkehrszählung sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Es handelt sich um Analysezahlwerte, die für die Prognosen für das Jahr 2030 hochgerechnet wurden. Die Lage der Straßen sind in Anlage 1 dargestellt.

Tabelle 1: Eingangsparameter und Emissionspegel Straße, Prognose 2030

Quelle	DTV	Lkw-Anteil	v_{Pkw} / v_{Lkw}	Straßenoberfläche	$L_{m,E}$ [dB(A)]	
	Kfz/24h	Tag / Nacht	km/h		Tag	Nacht
BAB A1 (südlich Anschluss Ahrensburg)	94.301*	9% / 22%	120 / 80	Beton (DStrO -2 dB)	77	72
BAB A1 (nördlich Anschluss Ahrensburg)	77.546*	10% / 25%	120 / 80	Beton (DStrO -2 dB)	76	71
Verlängerter Ostring L 224 (A1 - Ahrensburger Redder)	20.729**	5% / 7%	100 / 80	Asphalt	70	62
Verlängerter Ostring L 224 (A1 - Ahrensburger Redder)	20.729**	5% / 7%	90 / 80	Asphalt	69	61
Verlängerter Ostring L 224 (Ab- bis Zufahrt östlich A1)	20.729**	5% / 7%	60 / 60	Asphalt	66	59
Verlängerter Ostring L 224 (Ab- bis Zufahrt westlich A1)	15.310**	5% / 7%	60 / 60	Asphalt	65	57
Verlängerter Ostring L 224 (Zufahrt - Hoisdorfer Weg K 97)	15.310**	18% / 10%	60 / 60	Asphalt	69	58
Sieker Landstraße	10.890**	2% / 3%	50 / 50	Asphalt	61	54
Babenkoppel	950**	1% / 1%***	30 / 30	Asphalt	47	40
Alter Achterkamp	695**	1% / 1%***	30 / 30	Asphalt	46	39
Bartelskamp	845*	1% / 1%***	30 / 30	Asphalt	47	39

Erläuterungen:

* DTV ist bis zum Jahr 2030 hochgerechnet (0,5% Zuschlag für jedes Jahr)

** DTV ist bis zum Jahr 2030 hochgerechnet (1% Zuschlag für jedes Jahr)

*** die Lkw-Anteile für die Erschließungsstraßen sind abgeschätzt

DTV: durchschnittlicher täglicher Verkehr

v_{Pkw} / v_{Lkw} : zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw und Lkw
 $L_{m,E}$: Emissionspegel nach RLS 90

2.4 Beurteilungsgrundlage

Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.

Im Sinne einer lärmoptimierten städtebaulichen Planung sollten die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005, Teil 1 /2/ eingehalten werden.

Tabelle 2: Orientierungswerte nach DIN 18005 (Auszug)

Nutzung	Orientierungswerte der DIN 18005	
	Tag (6-22 Uhr)	Nacht (22-6 Uhr)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	40 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)	45 dB(A)
Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	50 dB(A)
Kern- und Gewerbegebiete	65 dB(A)	55 dB(A)

Idealerweise ist die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 /2/ anzustreben. Aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau handelt es sich hierbei um erwünschte Zielwerte, jedoch nicht um Grenzwerte. Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu verstehen. Dies bedeutet, dass die Orientierungswerte lediglich als Anhalt dienen und dass von diesen sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden kann.

Nach derzeitigem Wissensstand kann davon ausgegangen werden, dass Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr oberhalb von 65 dB(A) (Mittelungspegel, tags) mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Risikoerhöhung für Herz-Kreislauf-Erkrankungen bewirken. Oberhalb der Grenze von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts ist die Schwelle der Gesundheitsgefährdung nach geltender Rechtsauffassung /3/ erreicht.

Nach allgemeiner Rechtsauffassung werden in der Regel die Grenzwerte der 16. BImSchV /4/ als Obergrenze des Ermessensspielraums herangezogen:

Tabelle 3: Grenzwerte nach 16. BImSchV (Auszug)

Nutzung	Grenzwerte 16. BImSchV	
	Tag (6-22 Uhr)	Nacht (22-6 Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime	57 dB(A)	47 dB(A)
Reine und allgemeine Wohngebiete	59 dB(A)	49 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiete	69 dB(A)	59 dB(A)

3 Ergebnisbeurteilung

Die berechneten Beurteilungspegel durch die Verkehrslärmeinwirkungen am Tag und in der Nacht sind in den Anlagen 2 und 3 dargestellt.

Als Hauptlärmquelle stellt sich die BAB A1 und die L 224 sowie im südöstlichen Plangebiet die unmittelbar angrenzende Sieker Landstraße dar.

Tagsüber wird der Orientierungswert der DIN 18005 /2/ für allgemeine Wohngebiete in Höhe von 55 dB(A) nur im nordöstlichen Plangebiet eingehalten (hellgrün im Schallimmissionsplan, Anlage 2). Der Grenzwert der 16. BImSchV /4/ für Wohngebiete am Tag in Höhe von 59 dB(A) wird hingegen innerhalb der Baugrenzen größtenteils eingehalten (dunkelgrün im Schallimmissionsplan, Anlage 2). Im östlichen Plangebiet mit Einwirkung der Sieker Landstraße, BAB A1 und L 224 sind jedoch leichte Überschreitungen dieses Grenzwerts zu verzeichnen (hellgelb im Schallimmissionsplan, Anlage 2). Direkt an der Sieker Landstraße werden an den straßenzugewandten Fassaden zudem Beurteilungspegel über 65 dB(A) hervorgerufen (rot im Schallimmissionsplan, Anlage 2). Die Schwelle der potenziellen Gesundheitsgefährdung wird hier somit überschritten. Jedoch wird die Erheblichkeitsschwelle von 70 dB(A) tags unterschritten (lila im Schallimmissionsplan, Anlage 2).

Nachts wird der Orientierungswert der DIN 18005 /2/ für allgemeine Wohngebiete in Höhe von 45 dB(A) nur sehr vereinzelt an lärmabgewandten Gebäudeseiten eingehalten (hellgrün im Schallimmissionsplan, Anlage 3). Auch der nächtliche Grenzwert der 16. BImSchV /4/ für Wohngebiete in Höhe von 49 dB(A) wird nicht an allen lärmabgewandten Gebäudeseiten eingehalten (dunkelgrün im Schallimmissionsplan, Anlage 3). Im östlichen Plangebiet mit Einwirkung der Sieker Landstraße, BAB A1 und L 224 werden größtenteils Beurteilungspegel zwischen 50 und 55 dB(A) erreicht (gelb im Schallimmissionsplan, Anlage 3). Direkt an der Sieker Landstraße sind an den straßenzugewandten Fassaden zudem Beurteilungspegel über 55 dB(A) zu verzeichnen (rot im Schallimmissionsplan, Anlage 3). Jedoch wird die Erheblichkeitsschwelle von 60 dB(A) nachts unterschritten (lila im Schallimmissionsplan, Anlage 3).

4 Fazit und Empfehlungen

Durch die schalltechnischen Auswirkungen der umliegenden Straßen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 ergeben sich im Tag- und Nachtzeitraum Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 /2/ für Wohngebiete.

Tagsüber wird der Grenzwert der 16. BImSchV /4/ innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen größtenteils eingehalten. Im östlichen Plangebiet mit Einwirkung der Sieker Landstraße, BAB A1 und L 224 sind jedoch leichte Überschreitungen dieses Grenzwerts zu verzeichnen. Direkt an der Sieker Landstraße werden an den straßenzugewandten Fassaden zudem Beurteilungspegel über 65 dB(A) jedoch sicher unter 70 dB(A) hervorgerufen.

Der nächtliche Grenzwert der 16. BImSchV /4/ wird innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen zum Teil überschritten. Im östlichen Plangebiet mit Einwirkung der Sieker Landstraße, BAB A1 und L 224 werden größtenteils Beurteilungspegel zwischen 50 und 55 dB(A) erreicht. Dies gilt teilweise auch für die lärmabgewandten Gebäudeseiten. Direkt an der Sieker Landstraße sind an den straßenzugewandten Fassaden zudem Beurteilungspegel über 55 dB(A) zu verzeichnen. Jedoch wird die Erheblichkeitsschwelle von 60 dB(A) nachts unterschritten.

Es werden somit Festsetzungen für Maßnahmen zum Schallschutz für Neuplanungen und Modernisierungen im Bebauungsplan Nr. 46 notwendig:

1. Dort, wo Beurteilungspegel über 59 dB(A) tags erreicht werden (gelb bis rot im Schallimmissionsplan, Anlage 2), sind Außenwohnbereiche an den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen oder durch geeignete Maßnahmen (verglaste Wintergärten / Loggien) zu schützen).
2. Dort, wo Beurteilungspegel über 59 dB(A) tags innerhalb der geplanten Baugrenzen erreicht werden (gelb bis rot im Schallimmissionsplan, Anlage 2), sind Außenbauteile von Aufenthaltsräumen entsprechend dem Lärmpegelbereich III-IV der DIN 4109 /5/ zu schützen (siehe Anlage 4).
3. Aufenthaltsräume mit Schlafnutzungen sollten möglichst an den lärmabgewandten Fassaden der geplanten Gebäude angeordnet werden. Ist dies aus räumlichen und städtebaulichen Gründen nicht möglich bzw. sind keine Gebäudeseiten mit Beurteilungspegeln unter 49 dB(A) nachts vorhanden (gelb bis rot im Schallimmissionsplan, Anlage 3), so sollten deren Außenbauteile entsprechend dem Lärmpegelbereich II-IV der DIN 4109 /5/ (siehe Anlage 4), ergänzt durch schalldämmte Lüftungseinrichtungen geschützt werden.

Nach Tabelle 8 der DIN 4109 gelten die in der folgenden Tabelle 4 aufgeführten Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ eines Außenbauteils.

Tabelle 4: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

1	2	4
Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	erf. $R'_{w,res}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen
II	56 bis 60 dB(A)	30 dB
III	61 bis 65 dB(A)	35 dB
IV	66 bis 70 dB(A)	40 dB

Anmerkungen: Die in Tabelle 4 aufgeführten Schalldämm-Maße gelten für das gesamte Außenbauteil, das heißt für die Kombination aus Fenstern, Türen, Wand und ggf. nach außen führenden Belüftungseinrichtungen. Die in Tabelle 4 genannten Anforderungen verstehen sich in Abhängigkeit der Raumgrößen zuzüglich der Korrekturwerte nach Tabelle 9 der DIN 4109.

Hamburg, den 25. März 2015

i.V. Marion Krüger
LÄRMKONTOR GmbH

i.A. Roswitha Diegelmann
LÄRMKONTOR GmbH

5 Anlagen

- Anlage 1: Lageplan Verkehr
- Anlage 2: Schallimmissionsplan Verkehr, Tag (6 bis 22 Uhr)
- Anlage 3: Schallimmissionsplan Verkehr, Nacht (22 bis 6 Uhr)
- Anlage 4: Schallimmissionsplan Lärmpegelbereich nach DIN 4109, Verkehr

6 Quellenverzeichnis

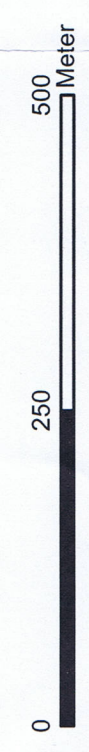
- /1/ **Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90**
Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr, VkB1. Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79
- /2/ **DIN 18005-1, „Schallschutz im Städtebau“ Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung und DIN 18005-1**
vom Juli 2002, DIN - Deutsches Institut für Normung e.V. zu beziehen über Beuth Verlag GmbH
- /3/ **BVerwG 9 C 2.06 vom 07.03.2007**
- /4/ **Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)**
vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036, BGBl. III 2129-8-1-16) zuletzt geändert am 25. September 1990 durch das Sechste Überleitungsgesetz (BGBl. I S. 2106)
- /5/ **DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Beiblatt 1 zur DIN 4109, Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren**
DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., vom November 1989, zu beziehen über Beuth Verlag GmbH

Legende






- - - Gebietsgrenze
- - - Gebäude
- Straße
- Schallschutzwand



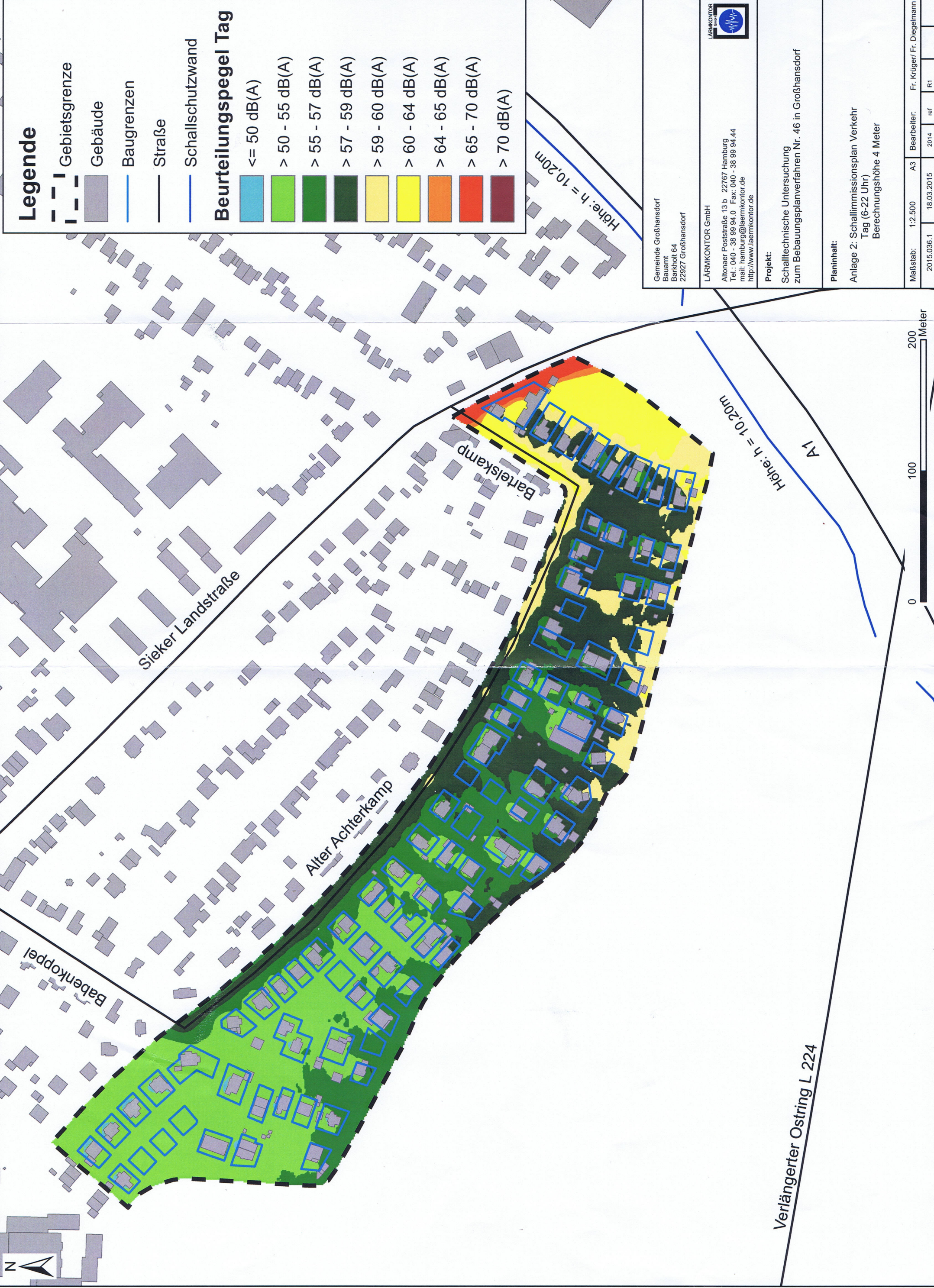
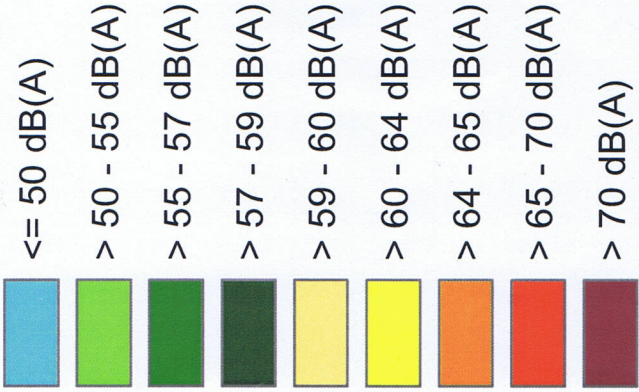
Gemeinde Großshansdorf Bauamt Barkholt 64 22927 Großshansdorf	LÄRMKONTOR GmbH Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44 mail: hamburg@laermkontor.de http://www.laermkontor.de	Projekt: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 46 in Großshansdorf
Planinhalt: Anlage 1: Lageplan Verkehr		
Maßstab: 1:6.000	A3	Bearbeiter: Fr. Krüger/ Fr. Diegelmann
2015.036.1	18.03.2015	ref R1



Legende

-  Gebietsgrenze
-  Gebäude
-  Baugrenzen
-  Straße
-  Schallschutzwand

Beurteilungspegel Tag



Gemeinde Großshansdorf
 Bauamt
 Barkholt 64
 22927 Großshansdorf

LÄRMKONTOR
 GmbH
 Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de

Projekt:


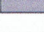



Schalltechnische Untersuchung
 zum Bebauungsplanverfahren Nr. 46 in Großshansdorf

Planinhalt:










Anlage 2: Schallimmissionsplan Verkehr
 Tag (6-22 Uhr)
 Berechnungshöhe 4 Meter

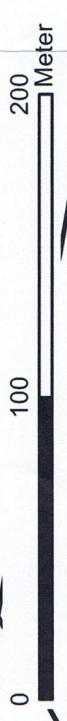
Maßstab:	1:2.500	A3	Bearbeiter:	Fr. Krüger/ Fr. Diegelmann
			ref	R1
		18.03.2015	2014	

Legende

-  Gebietsgrenze
-  Gebäude
-  Baugrenzen
-  Straße
-  Schallschutzwand

Beurteilungspegel Nacht

	<= 40 dB(A)
	> 40 - 45 dB(A)
	> 45 - 47 dB(A)
	> 47 - 49 dB(A)
	> 49 - 50 dB(A)
	> 50 - 54 dB(A)
	> 54 - 55 dB(A)
	> 55 - 60 dB(A)
	> 60 dB(A)



Gemeinde Großhansdorf
 Bauamt
 Barkholt 64
 22927 Großhansdorf

LÄRMKONTOR GmbH
 Altonaer Poststraße 13 b, 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94 0 Fax: 040 - 38 99 94 44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de

Projekt:
 Schalltechnische Untersuchung
 zum Bebauungsverfahren Nr. 46 in Großhansdorf

Planinhalt:
 Anlage 3: Schallimmissionsplan Verkehr
 Nacht (22-6 Uhr)
 Berechnungshöhe 4 Meter

Maßstab: 1:2.500 A3 Bearbeiter: Fr. Krüger/ Fr. Diegelmann
 2015.036.1 18.03.2015 ref R1

Legende

- - - Gebietsgrenze
- - - Gebäude
- - - Straße
- - - Schallschutzwand

Lärmpegelbereiche Tag

- I
- II
- III
- IV
- V
- VI
- VII



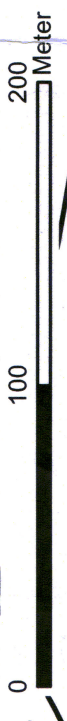
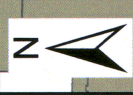
Gemeinde Großshansdorf
 Bauamt
 Barkholt 64
 22927 Großshansdorf

LÄRMKONTOR GmbH
 Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de

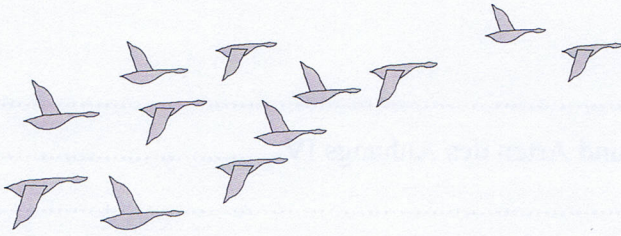
Projekt:
 Schalltechnische Untersuchung
 zum Bebauungsplanverfahren Nr. 46 in Großshansdorf

Planinhalt:
 Anlage 4: Schallimmissionsplan Verkehr
 Lärmpegelbereich nach DIN 4109
 Tag (6-22 Uhr)
 Berechnungshöhe 4 Meter

Maßstab: 1:2.500 A3 Bearbeiter: Fr. Krüger/ Fr. Diegelmann
 2015.036.1 18.03.2015 ref R1



Anlage 2 zur Begründung



Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

10. Juni 2015



Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung für den B-Plan Nr. 46, Großhansdorf

Im Auftrag von TGP, Lübeck



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	3
2.1	Gebietsbeschreibung	4
2.2	Potenzielle Fledermauslebensräume	4
2.2.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten	5
2.2.2	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ...	5
2.2.2.1	Winterquartiere	5
2.2.2.2	Sommerquartiere	5
2.2.2.3	Jagdreviere	6
2.2.3	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	6
2.2.3.1	Quartiere	6
2.2.3.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume)	7
2.2.3.3	Zusammenfassung Fledermäuse	7
2.3	Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	9
2.4	Potenziell vorhandene Brutvögel	9
2.4.1	Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste	11
2.4.2	Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten	11
2.4.3	Anmerkungen zu ungefährdeten Arten mit besonderen Habtatansprüchen	12
2.5	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	13
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	13
3.1	Wirkungen auf Vögel	14
3.2	Wirkungen auf Fledermäuse	17
3.3	Wirkungen auf die Haselmaus	18
4	Artenschutzprüfung	18
4.1	Zu berücksichtigende Arten	18
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten und der Haselmaus	19
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	20
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	21
5	Zusammenfassung	22
6	Literatur	23
7	Artenschutztablette (europäisch geschützte Arten)	24

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Großhansdorf soll ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt werden, um die zukünftige bauliche Entwicklung besser steuern zu können. Eventuell können davon Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

Falls die Verbote des § 44 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen durchgeführt werden.

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Vögel und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden (Kap. 2.5). Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Solche Habitate sind hier nicht vorhanden.

Das Gebiet wurde am 05. März 2015 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus mit dem Fernglas besichtigt.

Es wird das Status-quo – Potenzial abgeschätzt. Das heißt, es wird abgeschätzt, welche Arten unter den derzeitigen Bedingungen vorkommen könnten. Es wird nicht das Potenzial betrachtet, welches in dem Gebiet nach Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreichbar wäre.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumsansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Großhansdorf. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in PETERSEN et al. (2004), BORKENHAGEN (2011) sowie BfN (2007).

2.1 Gebietsbeschreibung



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-Earth™).

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer schon älteren Wohnhaussiedlung mit Ziergärten. Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 10 ha. Es ist zwar in sich vielfältig, aber nicht in unterschiedliche Teilbereiche zu unterteilen. Es ist geprägt von vergleichsweise großen Ziergärten und einzelnen älteren Bäumen. Am Südwestrand zur Feldmark besteht auf Teilstrecken eine Baumreihe aus größeren Bäumen, überwiegend Eiche. Größere Gewässer oder zusammenhängende Gehölze sind nicht im Untersuchungsgebiet vorhanden.

2.2 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den europäisch geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

2.2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007) und der aktuellen Darstellung in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Großhansdorf praktisch alle in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vor. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

2.2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.2.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.2.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.

- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.2.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.2.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.2.3.1 Quartiere

Die Wohnhäuser und Nebengebäude sind alle bewohnt und werden dementsprechend gepflegt. Es befinden sich keine Häuser mit auffälligen Verfallserscheinungen im Untersuchungsgebiet. Zwar können auch in genutzten Wohnhäusern in Fledermäuse Quartiere haben, jedoch sind Vorkommen sehr selten und daher im Einzelfall unwahrscheinlich. Ein besonderes Potenzial besteht nicht. Gebäude, auf die die Kriterien des Kap. 2.2.2.2 zutreffen (besonders nischenreiche Wohngebäude), sind nicht vorhanden. Es besteht praktisch überall ein geringes Potenzial, das beim Abriss der Gebäude auf seine Verwirklichung überprüft werden müsste.

Die meisten Gehölze der Gärten sind zu jung, um für Fledermäuse geeignete Höhlen aufweisen zu können. Selbst die größeren Eichen sind noch „junge“ Eichen, denn sie befinden sich noch völlig in der vitalen Wachstumsphase und nicht in der Verfallsphase, in der größere Totholzbereiche entstehen. In Abbildung 3 sind die Bäume oder Baumgruppen markiert, die sich durch höheres Alter oder strukturreichen Wuchses hervorheben. Aufgrund

des strukturreichen Wuchses kann hier das Vorhandensein von kleineren Höhlen oder Spalten, die bei der Betrachtung des Baumes eventuell nicht erkennbar sind, nicht völlig ausgeschlossen werden. In den großen Bäumen sind daher kleinere Quartiere und Tagesverstecke zumindest kleinerer Arten, z.B. der Zwergfledermaus, möglich. Möglich sind insbesondere Tagesverstecke oder kleine Quartiere für kleine Arten, die auch Spalten bewohnen. Es besteht ein geringes Potenzial für Quartiere. Bei Fällung dieser Bäume müsste vorher überprüft werden, ob tatsächlich Quartiere bestehen.

2.2.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Das ganze Untersuchungsgebiet ist nicht besonders gegenüber der Umgebung hervorgehoben. Die in der Nähe gelegenen Waldstücke und Gewässer sind potenziell bedeutender. Wohngärten bieten zwar Fledermäusen Jagdgebiete, jedoch ist das Potenzial gering relativ am bedeutendsten sind die größeren Bäume, die in Abbildung 3 markiert sind. Der Südrand mit seiner großen Baumreihe ist als strukturreicher Saum einzustufen und damit als potenzielles Jagdgebiet mittlerer Bedeutung.

2.2.3.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet bietet kein besonderes Potenzial für Fledermausquartiere. Der Gehölzsaum im Süden hat als Jagdhabitat für Fledermäuse potenziell mittlere Bedeutung.

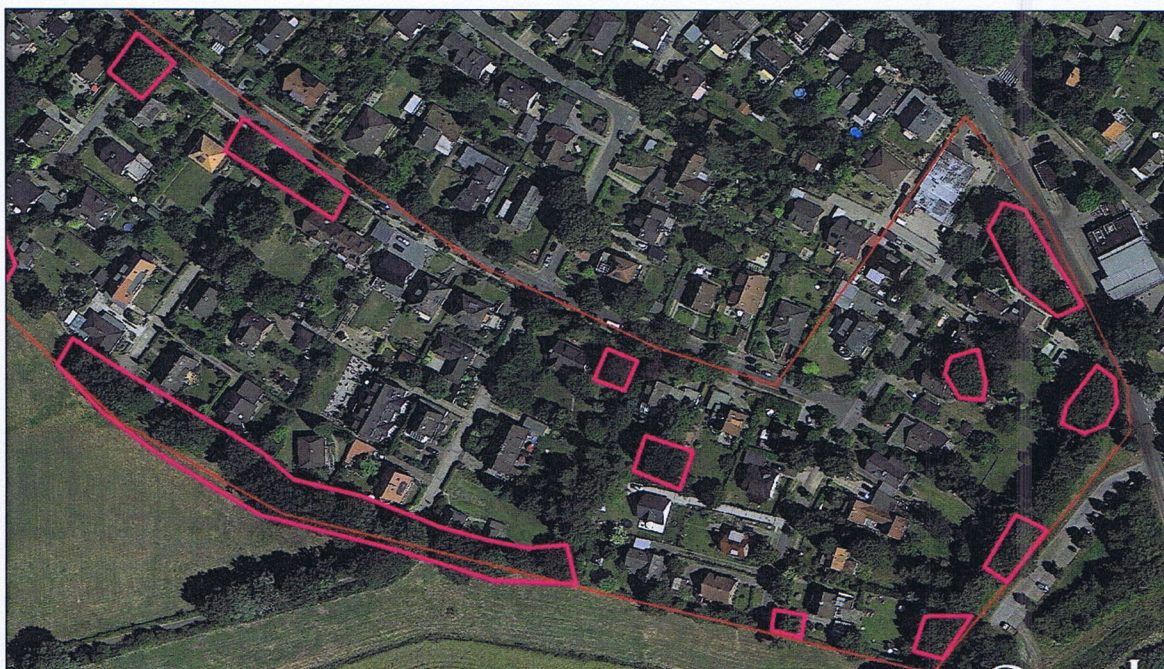
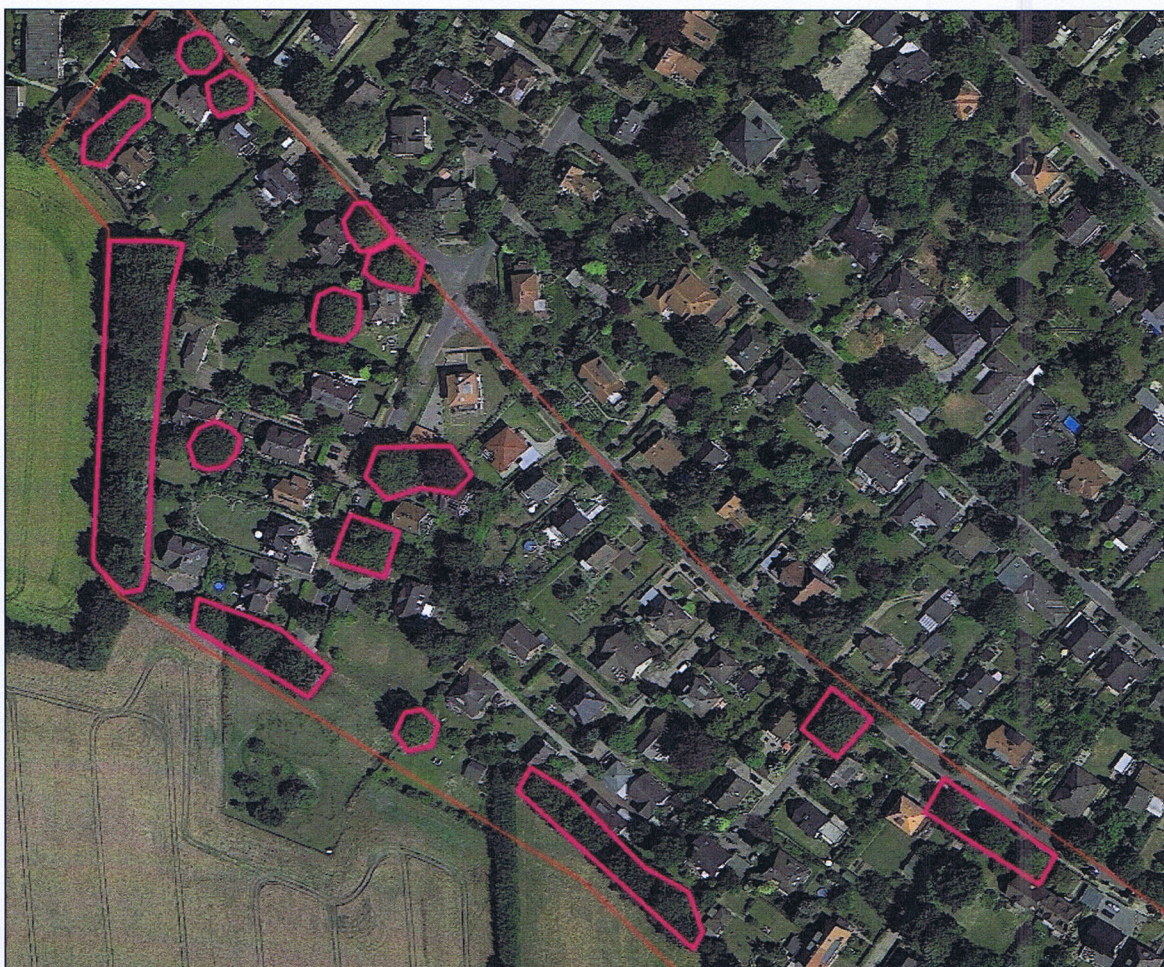


Abbildung 3: Lage der strukturreichen Bäume und Baumgruppen (Nordwestlicher und südöstlicher Teil, Luftbild aus Google-Earth™)

2.3 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Großhansdorf liegt nach BORKENHAGEN (2011) im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Sie besiedelt Wälder, Parklandschaften, Feldgehölze und Gebüsche (MEINIG et al. 2004, JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Von besonderer Bedeutung sind sonnige und fruchtreiche Gebüschlandschaften. Sie benötigt, dichte, fruchttragende und besonnte Hecken, die hier nicht ausgeprägt vorkommen. Große Gärten stellen einen zwar wenig, aber nicht völlig ungeeigneten Lebensraum für diese Art dar. Ein geringes Vorkommen ist somit möglich und vorsorglich anzunehmen. Besondere Bereiche sind allerdings nicht hervorzuheben. Es ist ein geringes Potenzial anzunehmen.

In der Roten Liste Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001) gilt die Haselmaus als „stark gefährdet (2)“. Nach neueren Erfassungen stellt sich die Situation nicht mehr so dramatisch dar. Im östlichen Teil Schleswig-Holsteins ist die Art verbreitet. Der Erhaltungszustand der Haselmaus gilt in der kontinentalen Region Schleswig-Holstein nach LLUR (2013) als „ungünstig - unzureichend (U1)“, was als Rote-Liste-Status „V“ (Vorwarnliste) zu interpretieren wäre. In Deutschland wurde von MEINIG et al. (2009) der Status „G“, d.h. „Gefährdung anzunehmen“ vergeben. Die Datenlage reicht nicht für eine endgültige Einstufung aus. Es sprechen jedoch mehr Argumente für eine Gefährdung als dagegen.

2.4 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Alle Arten brüten potenziell in den Gehölzen.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Der Grünspecht und die als Nahrungsgäste potenziell vorkommenden Greifvögel und Eulen sind nach BArtSchV streng geschützt.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten.

St: Status im Untersuchungsgebiet; b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; § = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und D: nach SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet.

	St.	SH	D
Gehölzbrüter			
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-
Gartengrasbüchel, <i>Sylvia borin</i>	b	-	-
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>	b	-	-
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	-	-
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	-	-
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	b	-	-
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-
Kernbeißer, <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	b	-	-
Klappergrasbüchel, <i>Sylvia curruca</i>	b	-	-
Kleiber, <i>Sitta europaea</i>	b		
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	b	-	-
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-
Mönchsgrasbüchel, <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	b	-	-
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	b	-	-
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>	b	-	-
Sumpfmehle, <i>Parus palustris</i>	b	-	-
Tannenmeise, <i>Parus ater</i>	b	-	-
Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i>	b	-	-
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-
Arten mit großen Revieren			
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	b/tr	-	-
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	b/tr	-	-
Elster, <i>Pica pica</i>	b/tr	-	-
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	b/tr	-	V
Grünspecht, <i>Picus viridis</i> §	b/tr	V	-
Habicht, <i>Accipiter gentilis</i> §	ng	-	-
Haussperling, <i>Passer domesticus</i>	b/tr	-	V
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	b/tr	-	-
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-
Sperber, <i>Accipiter nisus</i> §	ng	-	-
Waldkauz, <i>Strix aluco</i> §	ng	-	-
Waldohreule, <i>Asio otus</i> §	ng	-	-

2.4.1 Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste

Der **Grünspecht** bevorzugt park- und mosaikartig strukturierte Landschaften, die er hier mit dem Wechsel von großen Bäumen und (größeren) Gärten vorfindet. Er kommt häufig auf Friedhöfen vor, die offenbar eine gute Habitatzusammenstellung aufweisen. Er ist ein ausgeprägter Bodenspecht und benötigt als wichtigste Nahrung Ameisen. Kleinklimatisch günstige, warme Gehölzränder mit kurzrasig bewachsenem Sandboden sind seine optimalen Nahrungsbiotope. Die Brutvorkommen sind an starkstämmiges Laubholz gebunden, das er hier teilweise vorfinden kann. Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km², BAUER et al. 2005).

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. In Hamburg gilt er inzwischen als typische Art der Kleingärten (MITSCHKE 2012). Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.

Haussperlinge brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein potenzieller Lebensraum in der Umgebung sind Parks, Gärten und die dichter bebauten Siedlungsflächen sowie kleine brach gefallene Gelände. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge.

2.4.2 Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten

Sperber jagen an Säumen und in Gehölzen (auch Gärten) vorzugsweise andere Vögel. Der Sperberbestand in Schleswig-Holstein beträgt ca. 1000. Er brütet hier vor allem in dichten Nadelholzforsten. Großhansdorf ist allerdings eher zur Population des Hamburger Umlandes zu zählen. Der Lebensraum des Sperbers in Hamburg und seinem Umland ist gekennzeichnet durch ein Mosaik von gehölzdominierten Strukturen und Siedlungsgebieten, in denen vergleichsweise große Grundstücke und Einzelhausbebauung vorherrschen. Sperber brüten bevorzugt in 20-40 Jahre alten Nadel-Stangenhölzern mit hoher Baumdichte. Im

Umland Hamburgs beträgt sein Bestand ca. 250 Reviere. Er hat in der fernerer Vergangenheit im Stadtbereich zugenommen. Sein Bestand nimmt noch zu (MITSCHKE 2012).

Der **Habichtbestand** beträgt in Schleswig-Holstein ca. 550 Paare. Der Bestand ist stabil. Im Umland Hamburgs hat der Bestand in der Vergangenheit bis heute zugenommen und beträgt aktuell 160 Reviere (MITSCHKE 2012). Er brütet in Schleswig-Holstein im Innern von größeren Waldstücken. In Hamburg bevorzugt er zwar auch Wälder mit über 50 Jahre altem Baumbestand, es wurden jedoch auch schon Bruten in Parks und Feldgehölzen in unmittelbarer Nähe zu stark begangenen Wegen gefunden (MITSCHKE 2012).

Der **Waldkauz** jagt sowohl im Wald als auch im Offenland. Im Untersuchungsgebiet könnte er vor allem in großen Gärten und in den Gehölzen Nahrung finden. Diese Flächen bilden aber nur einen kleinen Ausschnitt seines Lebensraumes, der sich vor allem auf weitere benachbarte Grünländer, Parks und Gehölze erstrecken dürfte. Seine Bruten tätigt er in großen Höhlen, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

Die **Waldohreule** brütet in Waldstücken oder wie hier in dichten Knicks in verlassenem Krähennestern und jagt sowohl im Wald als auch in der angrenzenden strukturreichen Offenlandschaft (Grünland, Brachen, Säume). Auch Parks und Friedhöfe, in denen lockerer Baumbestand mit offenen Flächen abwechselt, gehören zu ihren Lebensräumen. Die Waldohreule jagt im Wald oder Offenland.

2.4.3 Anmerkungen zu ungefährdeten Arten mit besonderen Habtatansprüchen

Der **Gartenrotschwanz** ist eine Art der strukturreichen Waldränder, Säume und alten Gärten mit reichem Nischenangebot, der vielgestaltigen, reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an älteren Gebüsch und älteren, nischenreichen Bäumen. In Schleswig-Holstein nimmt er in letzter Zeit wieder etwas zu (KNIEF et al. 2010). Er leidet in Siedlungen an dem Verlust „wilder“ Ecken, Gebäudenischen in alten Schuppen und dem abnehmenden Anteil sommergrüner, heimischer Gehölze zugunsten immergrüner Koniferen.

Der **Grauschnäpper** weist in Deutschland rückläufige Bestände auf (in Schleswig-Holstein gleichbleibend nach KNIEF et al. 2010). Auch er ist wie der Gartenrotschwanz eine Art der strukturreichen Landschaft, auch der Siedlungen. Er benötigt einerseits nischenreiche Großgehölze, da er ein Höhlenbrüter ist, und andererseits lückige Wälder (oder Parklandschaften), so dass sonnige Kronenbereiche vorhanden sind. Insgesamt muss sein Lebensraum stark horizontal und vertikal gegliedert sein, wie es in alten, dörflichen Gärten üblich war. Eine Rückgangsursache bei dieser zwar ungefährdeten, aber aufgrund langfristiger Bestandsrückgänge auf der Vorwarnliste verzeichneten Art, ist der Verlust von Brutnischen (BAUER & BERTHOLD 1996). Auch er leidet unter der zunehmenden „Aufgeräumtheit“ der Siedlungen, da die Mehrzahl der Brutnischen an Gebäuden (Schuppen, Ställe).

Für beide Arten sind hier die Gehölzsäume am West-, Süd- und Ostrand von besonderer Bedeutung.

2.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumsprüche haben (Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Da keine entsprechenden Gewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Amphibien und Fischen, zumal solchen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgeschlossen werden.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Mit dem Bebauungsplan wird im Wesentlichen der Bestand gesichert. Eine maßvolle bauliche Verdichtung im Umfeld der bestehenden Bauten ist möglich. Um die Bestandsgebäude werden Baufelder festgesetzt, die Erweiterungen der Gebäude zulassen. Weitere Baufelder in den größeren Gärten sind möglich. Die großen, prägenden Bäume in den Gartenbereichen und den Gehölzrändern im Westen, Süden und Osten sind als geschützt gekennzeichnet. Das betrifft fast alle als strukturreich eingestuft Bäume der Abbildung 3.

Insgesamt kommt es bei einer kontinuierlichen Verwirklichung der Möglichkeiten des Bebauungsplanes zu einer etwas stärkeren Überbauung der Fläche. Es kommt zu einer graduellen Verkleinerung der großzügigen Gartengrundstücke. Der Grundcharakter der durchgrünten Einzelhaussiedlung bleibt erhalten.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und auch wegen der Wohnumgebung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 27a LNatSchG-SH in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März beseitigt.



Abbildung 4: Bebauungsplan-Vorentwurf (Stand: 18.05.2015)

3.1 Wirkungen auf Vögel

Da die prägenden Bäume und die Gärten im Wesentlichen erhalten bleiben und auch die Gehölzsäume am West-, Süd- und Ostrand erhalten bleiben, verlieren die in Tabelle 1 aufgeführten potenziellen Brutvogelarten bauplanbedingt nicht grundsätzlich ihren potenziellen Lebensraum. Durch die Umwandlung großer Gärten in kleinere und insgesamt den Verlust unversiegelter Fläche verlieren die potenziellen Brutvogelarten jedoch zumindest Teile ihres potenziellen Lebensraumes. In Tabelle 2 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Arten dargestellt.

Die Arten mit großen Revieren können in die Umgebung ausweichen. Die Arten Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube gehören zu den Arten, deren Bestand in Schleswig-Holstein zugenommen hat (KOOP & BERNDT 2014, KNIEF et al. 2010) und auch in Hamburg (und Umland) deutlich zunimmt (MITSCHKE 2012). Die Greifvögel und Eulen (Habicht, Sperber, Waldkauz, Waldohreule) haben so große Nahrungsräume, dass der Verlust im Plangebiet nicht zu Verminderungen der Populationen oder Beschädigungen eventuell außerhalb des Untersuchungsgebietes liegender Fortpflanzungsstätten führen kann.

Haus- und Feldsperling sind Arten, die gern in Kolonien brüten und daher keine festen Nahrungsterritorien besitzen, die sie gegen Nachbarn verteidigen. Sie werden durch allgemeine Entwicklungstendenzen in der Siedlungslandschaft bedrängt. Dazu gehört das Verschwinden der klassischen Nutzgärten mit Kleintierhaltung und dem Verschwinden von Gebäudenischen, was ebenfalls mit dem Abnehmen der Nutzungen zusammenhängt, und der energetischen Sanierung von Gebäuden. Beides ist unabhängig von Regelungen in Bebauungsplänen. Der Bebauungsplan initiiert insofern keine Entwicklung, die nicht ohnehin ablaufen würde. Die Planvorgaben des Bebauungsplanes schränken diese Arten nicht wesentlich ein.

Am stärksten betroffen sind die Arten, die im Siedlungsbereich nur vorkommen, wenn er etwas parkartiger und mit größeren „ungepflegten“ Teilen ist. Die bisher noch größeren Gärten werden sich zu modernen Einfamilienhausgärten wandeln. Deren Gärten sind erfahrungsgemäß von immergrünen Gehölzen und Zierrasenflächen sowie versiegelten Stellflächen, Terrassen und Ähnlichem geprägt. Zu den Arten, die in alten, strukturreichen Gärten noch vorkommen, in modernen Einfamilienhaus-Neubauarealen jedoch nicht mehr, gehören hier der Gartenrotschwanz und der Grauschnäpper. Diese Arten gehören zu den Arten, die durch die Umgestaltung der Gärten und der Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich im Bestand zurückgehen (MITSCHKE 2009, 2012). Diese Entwicklung ist jedoch (wie im Falle der Sperlinge) nicht direkt an die Bebauungspläne gekoppelt, sondern wird auch ohne planerische Behandlung durch die gesellschaftliche Entwicklung vorangetrieben. Planerisch bleiben die Voraussetzungen für ihr Vorkommen, nämlich die immer noch relativ großen Gärten und die Gehölzreihen an den Rändern erhalten, so dass der Bebauungsplan die Voraussetzungen für ihr weiteres Vorkommen nicht beschneidet.

Die übrigen Arten können auch in den neu entstehenden modernen Wohnhausgärten weiterhin ihre Reviere haben. Sie verlieren zwar graduell Fläche, die in der Summe dazu führt, dass bei Ausnutzung der Baufelder die Anzahl der Reviere sich vermindern muss. Da die Umgebung jedoch gehölzreich genug ist (Abbildung 1) können diese Vogelarten ausweichen, so dass die Funktionen der Flächen erhalten bleiben. Zudem zeigen alle Arten weiterhin anwachsende oder auf sehr hohem Niveau stabile Populationen in Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010, KOOP & BERNDT 2014). Gerade im Siedlungsraum nehmen diese Arten wegen der allgemein anhaltenden Gehölzzunahme seit dem 2. Weltkrieg im Bestand zu. Es kommt daher bei diesen Arten nicht zu einer Verminderung der Populationen. Offenbar entstehen aktuell ständig neue Lebensräume für diese Arten. Die Arten sind so zahlreich und gehören so anpassungsfähigen und deshalb weit verbreiteten, ungefährdeten Arten an, dass sie langfristig in die räumliche Umgebung, ausweichen können.

Tabelle 2: Wirkung auf Brutvögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - III).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Alle Arten der Tabelle 1 mit großen Revieren oder nur Nahrungsflächen	Verlust eines Teiles des Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (I).
Arten großer, parkartiger oder „ländlicher,, Gärten. Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feldsperling, Haussperling	Beschädigung von Brutplätzen und Nahrungsflächen	Keine Beschädigung von Revieren durch den Bebauungsplan. (II)
Übrige Arten der Gehölze	Verlust von Brutplatz und Nahrungshabitat	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (III).

- i. Ausweichen in benachbarte Biotope möglich. Ringeltauben, Eichelhäher, Elstern und Rabenkrähen brüten im Allgemeinen flächendeckend in Schleswig-Holstein verbreitet, so dass Bruten in der Nähe des Untersuchungsgebietes wahrscheinlich sind. Sie können als sehr anpassungsfähige Arten beim partiellen Verlust der Flächen im Untersuchungsgebiet problemlos in die Umgebung ausweichen, denn sie können die neu entstehenden Gartenflächen zumindest teilweise ebenfalls nutzen.
Greifvögel und Eulen nutzen sehr große Reviere, so dass sie diesbezüglich in die Umgebung ausweichen können. Auch sie können die neu entstehenden Gärten zum Teil nutzen – es entsteht somit kein vollständiger Verlust. Im Umfeld Großhansdorfs (Abbildung 1) bleiben genug ähnliche Flächen erhalten, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.
- ii. Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind mit ihren Brutplätzen an naturnahe Gärten mit strukturreichen Gebüsch oder Bäumen gebunden. Durch die laufende Umgestaltung der Gärten und die Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich gehen beide Arten im Bestand zurück, ohne bereits gefährdet zu sein (MITSCHKE 2012). Auch der Feldsperling benötigt solche Areale im Nahrungsraum. Moderne Einfamilienhausgärten sind für diese Arten im Allgemeinen nicht (mehr) geeignet. Der Bebauungsplan erhält jedoch die für diese Arten wesentlichen großen Gärten im Norden des Plangebietes. Der Bebauungsplan schränkt somit die Voraussetzungen für die Erhaltung der Funktionen des Lebensraumes nicht ein.
Das gilt auch für den Haussperling, der eigentlich gerade auf den Haus- und Hofbereich menschlicher Siedlungen angewiesen ist. Auch seine Lebensvoraussetzungen werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt, sondern durch generelle gesellschaftliche Entwicklungen, die von Planungen unabhängig sind.
Sinnvolle Stützungsmaßnahmen für diese (und letztlich alle) Arten sind die Schaffung

von sog. Streuobstwiesen, Gestaltung von strukturreichen Waldrändern oder dichterem Gebüsch, z.B. Reddern. Mit dem Angebot von Nisthilfen in Gärten und an Gebäuden können diese Arten wesentlich unterstützt werden.

- iii. Die übrigen Arten sind typische Arten der Laub- und Mischwälder sowie der Gartensiedlung. Sie verlieren in der Summe (nicht als zusammenhängende Fläche, sondern in Teilen) Teile ihrer Reviere. Allgemein nimmt jedoch der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg zu, so dass zu erwarten ist, dass langfristig kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten für die ungefährdeten und nicht auf der Vorwarnliste verzeichneten Gehölzvogelarten im Umfeld entstehen. Alle diese Arten zeigen Bestandszunahmen oder sind auf hohem Niveau im Bestand stabil (MITSCHKE 2012, KOOP & BERNDT 2014). Diese Arten leiden offenbar nicht unter Lebensraumverlusten.

Alle eventuell mit Revierverlusten betroffenen Arten sind noch weit verbreitet. Der Verlust einzelner Brutreviere würde nicht den Erhaltungszustand dieser Arten gefährden. Ein eventueller Verlust der Reviere wird nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten in Schleswig-Holstein führen. Es ist deshalb nicht erforderlich, eventuelle Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF - Maßnahmen dem Vorhaben vorzuziehen. Die Populationen könnten eine geringe Bestandserniedrigung noch ertragen. Langfristig kommt es für diese Arten nicht zu einer Verminderung des Brutbestandes. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang¹ erhalten.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs. Störwirkungen der Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen. Im Übrigen wären die vorkommenden Arten ungefährdet, so dass selbst die Störung einzelner Brutpaare nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG führen würde, da der lokale Erhaltungszustand günstig bleiben würde.

3.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Potenzielle Quartierbäume (strukturreiche Bäume der Abbildung 3) sind in den Baufeldern des B-Plangebietes nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt (Kap. 2.2.3.1). Die Gehölzsäume, in denen Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, werden nicht verändert.

Der Bebauungsplan gibt keinen Gebäudeumbau oder -abriss explizit vor. Gebäudeumbauten oder -abrisse wären jederzeit möglich. Da in den Wohnhäusern, wie in fast jedem Haus, Fledermäuse vorkommen können, muss dieses Potenzial bei jedem Abriss oder Umbau überprüft werden und ggf. Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Diese Kompensa-

¹ Da Vögel vergleichsweise mobil sind, ist anzunehmen, dass die in Norddeutschland vorkommenden Individuen der betreffenden Arten eine zusammenhängende Population bilden. Der räumliche Zusammenhang dieser Population ist demnach eher weit.

tionsmaßnahmen können in der Bereitstellung künstlicher Quartiere bestehen. Diese Maßnahmen sind erprobt und technisch unproblematisch.

Die potenzielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung wird nicht verkleinert. Angesichts der großen Waldbereiche in der Umgebung ist der Verlust von vergleichsweise geringwertiger Gartenfläche unbedeutend. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten (z.B. in die großen Wälder) ausweichen.

3.3 Wirkungen auf die Haselmaus

Der Gehölzsaum wird nicht verändert. Der Charakter des Gebietes als Einzelhaus-Gartensiedlung wird nicht wesentlich geändert. Das geringe Potenzial als Lebensraum der Haselmaus bleibt somit erhalten.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen

Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Haselmaus) und alle Vogelarten.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten und der Haselmaus

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel und Haselmäuse incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht. Analog wäre für die Haselmaus der Verlust eines bedeutenden Teiles ihres Aktionsraumes die funktionszerstörende Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten bzw. Aktionsräume von Haselmäusen beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.1 (S. 14) beantwortet: Es werden keine Brutreviere beseitigt oder beschädigt.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch die Vorgaben des Bebauungsplanes gehen keine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren (Kap. 3.2). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Auch die Fällung der Gehölze wird außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden (allgemein gültige Regelung § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG). Das Verbot wird also nicht verletzt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt (Kap. 3.1).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht beschädigt oder zerstört. Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten (Kap. 3.1). Lebensstätten von Fledermäusen und Haselmaus werden nicht beschädigt (Kap. 3.2, 3.3).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Die Verwirklichung des B-Planes trifft nicht auf unüberwindliche artenschutzfachliche Hindernisse.

5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Großhansdorf beabsichtigt, ein Wohngebiet durch die erstmalige Festlegung eines Bebauungsplanes im Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 33 Brutvogelarten und weiteren 4 Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 1). Fledermäuse haben kein besonderes Potenzial für Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 2.2.3.3). Der als Jagdgebiet potenziell bedeutende Gehölzrand ist nicht betroffen.

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse, Haselmaus] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind keine Arten vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen.

Bei potenziell vorhandenen Haselmäusen und Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes würde demnach nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen. Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

6 Literatur

- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. Wiesbaden, 715 S.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm Bücherei 670. Hohenwarsleben 182 S.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster, 504 S.
- LLUR (2013) Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, EXCEL-Tabelle
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153
- MEINIG, H., P. BOYE & S. BÜCHNER (2004): Muscardinus avellanarius. In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:453-457
- MITSCHKE (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81

7 Artenschutztafel (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV	Keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Kap. 3.2)	-	
Haselmaus	Anhang IV	Keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Kap. 3.3)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Vogelarten der Tabelle 1	europäische Vogelarten	Kein Verlust von Bruthabitaten. (Kap. 3.1)	-	